

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes	§ 3 Leitung des Eigenbetriebes
<p>(1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/nen, die/den der Magistrat bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen; die Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben ist an den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auszurichten.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/innen übertragen.</p> <p>(4) Die/der Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er/sie übernimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, werden die vorstehenden Befugnisse und Aufgaben von dem/der Ersten Betriebsleiter/in wahrgenommen.</p>	<p>1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/nen, die/den der Magistrat bestellt. Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, wird zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vom Magistrat beauftragt. Die Stellvertretung wird nur tätig, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen; die Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben ist an den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auszurichten.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/innen übertragen.</p> <p>(4) Die/der Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er/sie übernimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, werden die vorstehenden Befugnisse und Aufgaben von dem/der Ersten Betriebsleiter/in wahrgenommen.</p>